

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 5 / 2011

Vom 17. Oktober 2011

Inhalt:

1. *Berufungsordnung der Hochschule Bremen* (S. 2)
2. *Satzung der Hochschule Bremen zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien* (S.12)

Berufungsordnung der Hochschule Bremen

Vom 11. Oktober 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Oktober 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 BremHG am 11. Oktober 2011 beschlossene Berufungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Übersicht..... Seite

I. Abschnitt Verfahren und Berufungskommission

§ 1 Freigabevereinbarung	2
§ 2 Ausschreibung	2
§ 3 Berufungskommission	2
§ 4 Konstituierung der Berufungskommission	3
§ 5 Fristen	3
§ 6 Berufungsverfahren	4
§ 7 Vorauswahl	4
§ 8 Anhörung oder Probelehrveranstaltung	5
§ 9 Engere Wahl	5
§ 10 Gutachten	5
§ 11 Berufungsvorschlag	6
§ 12 Berufsungsbericht	7
§ 13 Beschlussfähigkeit	7

II. Abschnitt Neuausschreibung

§ 14 Neuausschreibung	7
------------------------------------	----------

III. Abschnitt Berufungsvorschlag

§ 15 Beschlussfassung im Fakultäts- oder Abteilungsrat	7
§ 16 Beschlussfassung im Rektorat	8
§ 17 Zurückweisung des Berufungsvorschlags	8

IV. Abschnitt Öffentlichkeit

§ 18 Öffentlichkeit	8
§ 19 Vertraulichkeit	9

V. Abschnitt Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung

§ 20 Gemeinsames Berufungsverfahren	9
§ 21 Ausstattung	9

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten	10
---------------------------------	-----------

I. Abschnitt

§ 1

Freigabvereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eine Freigabvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält Abstimmungen über die Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Absatz 1, die Beteiligung Externer bzw. anderer Fakultäten oder Abteilungen an der Berufungskommission sowie Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 10 Absatz 3. In der Freigabvereinbarung werden ein Zeitplan für das Berufungsverfahren sowie Form und Zeitpunkte einer Berichterstattung festgelegt. Darüber hinaus können weitere Verabredungen insbesondere zur Berücksichtigung von Fragen der Gender- und / oder Familiengerechtigkeit getroffen werden.

(2) Die Freigabvereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie wird der Berufungskommission durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben und erläutert.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und dem Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabvereinbarung im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle ggfls. auch international aus. Eine Beschreibung des Profils der Stelle (Inhalt des Fachgebietes und Einordnung in Wissenschaftsschwerpunkte) und der Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber ist Teil der Ausschreibung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft können sich bei einer Berufung auf eine erste Hochschullehrerinnen- oder Hochschullehrerstelle darauf verständigen, dass sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis erfolgt. In der Ausschreibung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft von einer Ausschreibung absehen. Das Gleiche gilt, wenn einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird.

(4) Für die Berufung auf Vertretungs- und Gastprofessuren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

§ 3

Berufungskommission

(1) Die für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fakultät bzw. Abteilung bildet unverzüglich nach Abschluss der Freigabvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 eine Berufungskommission; dieser gehören an:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremHG und

- eine Studierende oder ein Studierender.

Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fakultäts- oder Abteilungsrat entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Berufungskommission, die bzw. der bei Abstimmungen nur beratende Stimme hat. Abweichend von Satz 1 kann die Berufungskommission nach Maßgabe der Freigabevereinbarung auch mit fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BremHG, zwei Studierenden und bis zu zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern besetzt werden, insbesondere bei Zuordnung einer Stelle zu mehreren Fakultäten oder Abteilungen, bei gemeinsamen Berufungsverfahren gemäß § 20 oder bei besonderer fachlicher Breite der Stelle.

(2) Die Berufungskommissionen sollen geschlechterparitatisch zusammengesetzt sein. In der Regel müssen Frauen zu mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fakultätsrat bzw. im Abteilungsrat gewählt. Für die Mitglieder jeder Statusgruppe soll mindestens eine allgemeine Stellvertreterin oder ein allgemeiner Stellvertreter gewählt werden.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann jeweils nur ein verhindertes Mitglied vertreten. Sind für ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission keine Nachrücker oder Nachrückerinnen vorhanden, sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Die Berufungskommission entscheidet, ob das Verfahren an dem erreichten Stand fortgesetzt oder auf der Grundlage der vorliegenden Bewerbungen wiederholt wird.

(4) In der Regel sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus anderen Fakultäten oder Abteilungen, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt werden.

(5) Die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät oder Abteilung, ersatzweise die zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG, ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission, auch deren nichtöffentlichen Teilen, teilzunehmen.

(6) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fakultäten oder Abteilungen dienen, bilden die betroffenen Bereiche gemeinsam eine Berufungskommission nach Maßgabe des jeweiligen Stellenanteils. Die Federführung liegt bei der Fakultät oder Abteilung, welcher die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

§ 4

Konstituierung der Berufungskommission

(1) Unmittelbar nach Bildung der Berufungskommission lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein

(2) Die Berufungskommission wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur bzw. zum Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Berufungskommission führt ein Sitzungsprotokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen.

§ 5 **Fristen**

Der Berufungsbericht und der Berufungsvorschlag sind von der Berufungskommission in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erstellen und dem Fakultäts- bzw. Abteilungsrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6 **Berufungsverfahren**

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen sowie der sonstigen für die nach § 4 BremHG zu erfüllenden Aufgaben erforderlichen außerfachlichen Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

Es besteht aus:

- a) Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
- b) Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber,
- c) in der Regel der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- d) Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- e) Einholung der Gutachten,
- f) Aufstellen des Berufungsvorschlags.

(2) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Stellenbeschreibung, der Einbindung der Stelle in das auf den jeweiligen Modulbeschreibungen des oder der betroffenen Studiengänge basierende Studienkonzept und in die Forschungskonzeption der Fakultät oder Abteilung sowie auf der Grundlage des Ziels, geeignete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu finden. Sie beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen und der außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie weiterer im Kriterienkatalog genannter Anforderungen im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 1.

§ 7 **Vorauswahl**

(1) In der Vorauswahl hat die Berufungskommission die Aufgabe, anhand der Bewerbungsunterlagen unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die gesetzlich begründeten Einstellungsvoraussetzungen sowie die in der Ausschreibung bezeichneten zwingenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen können, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung auszuwählen. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen geben alle Mitglieder der Berufungskommission eine Erklärung ab, ob und aus welchen Zusammenhängen ihnen die verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerber persönlich bekannt sind. Im Falle falscher Angaben prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen. Die Berufungskommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Aus dem Protokoll müssen die Gründe für die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zur Anhörung einzuladen, ersichtlich sein.

(2) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Werden Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderung nicht zur Anhörung eingeladen, ist die Nichteinladung gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu begründen und mitzuteilen.

(3) Besteht bei der Beratung ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder verlangt die Frauenbeauftragte die Einladung einer Bewerberin, so ist diese bzw. dieser einzuladen, wenn dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 10 Absatz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden; § 10 gilt entsprechend.

§ 8

Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) Die Berufungskommission legt Form und Ablauf der Anhörung sowie Form und Thema einer Probelehrveranstaltung fest.

(2) Mit der Einladung wird den Bewerberinnen und Bewerbern Form und Ablauf der Anhörung sowie gegebenenfalls Form und Thema der Probelehrveranstaltung mitgeteilt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Begründung nicht zum Anhörungstermin erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus. Bewerberinnen und Bewerbern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Anhörungstermin erscheinen können, wird ein weiterer Anhörungstermin angeboten. Wird der weitere Anhörungstermin nicht wahrgenommen, kann die Berufungskommission einen weiteren Anhörungstermin festsetzen, wenn das Nichterscheinen auf von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen beruht und das Berufungsverfahren durch einen zusätzlichen Anhörungstermin nicht verzögert wird.

(4) In der Regel sollen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Probelehrveranstaltungen der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden. Die Probelehrveranstaltungen sind unter für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist in der Fakultät öffentlich, soweit nicht eine Einwilligung dazu vorliegt ohne Nennung der Namen der Bewerberinnen und Bewerber, bekannt zu machen.

(5) Nach Durchführung der Anhörungen entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zur Anhörung eingeladen werden oder das Verfahren mit der engeren Wahl fortgesetzt wird.

§ 9

Engere Wahl

Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Entscheidung über die Nichteinbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist besonders zu begründen. § 7 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Gutachten

(1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber ist mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers oder einer oder eines

Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter muss so erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

(2) Das nach Absatz 1 einzuholende Gutachten darf nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion, der Habilitation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers stammen. Die Berufungskommission kann abweichend von der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Einzelbegutachtung beschließen, anstelle eines oder mehrerer Gutachten, alle in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber durch vergleichende Gutachten beurteilen zu lassen. Verzichtet die Berufungskommission auf Einzelgutachten, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen; Satz 1 sowie Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber ist eine Bewertung über die außerfachliche Eignung vorzunehmen. Hierbei soll die Berufungskommission nach Möglichkeit professionellen externen Sachverständigen mit einbeziehen.

(4) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie eines oder mehrerer Gutachten gemäß den Absätzen 1 und 2 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerberinnen oder Bewerber zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

(5) In Verfahren, in denen eine Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Kurzzeitprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 3 die Einholung nur eines Gutachtens zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule Bremen stammen kann. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

§ 11 ***Berufungsvorschlag***

(1) Die Berufungskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; Mitglieder der Hochschule Bremen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn trotz nachweislich intensiver Bemühungen oder aus besonderen fachlich begründeten Umständen eine nicht ausreichende Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnte. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessorinnen oder Gast- oder Vertretungsprofessoren ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind auf Grundlage der Ausschreibung sowie der Auswahlkriterien unter eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistungen im Bereich der Lehre ausführlich zu begründen. Die wissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung der platzierten Bewerberinnen und Bewerber müssen im Vergleich dargestellt werden.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten

Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag (Sondervotum) vorzulegen.

(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Eine Stellungnahme ist zum Berufungsvorgang zu nehmen, dem Rektorat vorzulegen und dem Berufungsvorschlag an die Senatorin oder den Senator für Bildung und Wissenschaft beizufügen.

(6) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Die einer Berufungskommission angehörenden sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können eine Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag abgeben.

§ 12 **Berufungsbericht**

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufsungsbericht.

(2) Der Berufsungsbericht wird dem Fakultäts- bzw. Abteilungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind mehrere Fakultäten oder Abteilungen bzw. eine besondere Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fakultäts- bzw. Abteilungsräten und gegebenenfalls dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

§ 13 **Beschlussfähigkeit**

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über die Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorauswahl und in die engere Wahl sowie über den Berufungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule.

II. Abschnitt

§ 14 **Neuausschreibung**

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät die Wiederholung der Stellenausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung einleiten. Ist auch nach der Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Stellenbeschreibung durchzuführen.

(2) Wird die Stellenausschreibung wiederholt, ist das neue Berufsungsverfahren in der Regel von der bisherigen Berufungskommission durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultäts- bzw. der Abteilungsrat; Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Überprüfung der Stellenbeschreibung erfolgt entsprechend dem Verfahren der Erstellung einer Stellenbeschreibung. Für das ggf. anschließende Berufungsverfahren ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) Sind mehrere Fakultäten oder Abteilungen bzw. eine besondere Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

III. Abschnitt

§ 15

Beschlussfassung im Fakultäts- oder Abteilungsrat

(1) Der Fakultäts- bzw. Abteilungsrat entscheidet unverzüglich nach Vorlage des Berufungsberichts, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegen Sondervoten vor, hört der Fakultäts- oder Abteilungsrat die Verfasserin oder den Verfasser vor der Beschlussfassung an.

(2) Beabsichtigt der Fakultäts- bzw. Abteilungsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Absatz 6 vor, ist zwischen den gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 befassten Fakultäts- oder Abteilungsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, so kann das Rektorat das Verfahren einer der beteiligten Fakultäten oder Abteilungen zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 16

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fakultäts- oder Abteilungsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag mit dem Berufsbericht dem Rektorat über das Personaldezernat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an die Senatorin oder den Senator für Bildung und Wissenschaft vor.

(2) Das Rektorat kann den vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem Fakultäts- bzw. dem Abteilungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber der Fakultät oder der Abteilung Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(3) Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag an die Fakultät oder Abteilung zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 BremHG geltend macht. Die Rüge der Frauenbeauftragten nach Satz 1 ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 17
Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt das Rektorat eine Stellungnahme der Fakultät bzw. der Abteilung ein. Verlangt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Einholung von vergleichenden Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken binnen einer angemessenen Frist, so verfährt das Rektorat in Abstimmung mit der Fakultät oder der Abteilung.

IV. Abschnitt

§ 18
Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren mit dem Berufungsvorschlag befassten Gremien sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Erörterung der Bewerbungen bzw. Erörterungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern in der Anhörung, soweit nicht ausschließlich deren wissenschaftliche Qualifikation betroffen ist.

§ 19
Vertraulichkeit

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Berufungsunterlagen zu wahren. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kopien von Verfahrensunterlagen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Personaldezernat erstellt werden.

(2) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens, spätestens nach der endgültigen Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Berufung haben die am Berufungsverfahren beteiligten Personen die Berufungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern; die Geschäftsführung leitet die Unterlagen an die Personalverwaltung der Hochschule weiter.

V. Abschnitt

§ 20
Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Hochschule abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Hochschule vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fakultäts- bzw. Abteilungsrates soll binnen zwei Wochen abgegeben werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und im Leitungsorgan der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend

über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend.

§ 21 **Ausstattung**

(1) Berufungsverhandlungen führen die Rektorin oder der Rektor und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemeinschaftlich. Die Entscheidung über Berufungsbezüge trifft die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Dekanats der betroffenen Fakultät

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule als Vertreter oder Vertreterin der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

VI. Abschnitt

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hochschule Bremen vom 10. Juli 2000 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Berufungsverfahren werden auf der Grundlage der bisherigen Regelungen nach dem jeweiligen Verfahrensstand nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt.

Bremen, den 14. Oktober 2011
Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Satzung der Hochschule Bremen
zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 11. Oktober 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 14. Oktober 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (Brem. GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. Oktober 2011 beschlossene Satzung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, unter Berücksichtigung eines gesellschaftlichen Engagements, von Verantwortungsbereitschaft und besonderer sozialer oder persönlicher Umstände.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist. Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen ein. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer bereits immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Bremen steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder § 4 Abs. 1 S. 1 StipG erhält, soweit diese je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule Bremen.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 .

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

(2) Die Ausschreibung enthält Angaben über
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,

2. ob und ggfls. welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. den regelmäßigen Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. den Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. die Nichtberücksichtigung nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium müssen folgende Bewerbungsunterlagen eingereicht werden:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen berechtigt,
5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über den hierzu erforderlichen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Auswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Rektorin /der Rektor oder eine von ihr/ihm bestellte Person aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekanin / der Dekan der jeweils betroffenen Fakultät; sie /er kann sich durch eine von ihr/ihm bestellte Person aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät vertreten lassen.

(3) Die folgenden Mitglieder des Auswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Akademischen Senat gewählt:

1. zwei Professorinnen oder Professoren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)
2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BremHG und

Die Amtszeit beträgt für Studierende ein Jahr, für andere Mitglieder zwei Jahre. Für jedes Wahlmitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(4) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die /der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sind zusätzlich insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft, ein Migrationshintergrund.

Bei bereits immatrikulierten Studierenden kann der Auswahlausschuss eine Stellungnahme der Studiengangsleitung zu den bisherigen Studienleistungen anfordern und bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

(6) Der Stipendenauswahlausschuss trifft und dokumentiert seine Entscheidung zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Basis der in dieser Satzung sowie im Stipendiengesetz und in der Stipendienprogramm-Verordnung formulierten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Begabungs- und Leistungsgedankens, ggfls. unter Anwendung eines Punktbewertungsschemas.

§ 6 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich

nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, die erbracht werden müssen, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die etwaige Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Bremen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(8) Die Auszahlung des Stipendiums wird ausschließlich auf ein von dem Empfänger / der Empfängerin anzugebendes Bankkonto geleistet

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten gegebenenfalls angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung bestanden hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen alle Änderungen in den für die Bewilligung des Stipendiums erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 14. Oktober 2011
Die Rektorin der Hochschule Bremen